

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im weisungsfreien Bereich - VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG -

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 und der letzten Änderung vom 11.Mai 2005 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.September 2003 in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

- (1) Im Rahmen der Wahrnehmung von weisungsfreien Aufgaben erhebt die Gemeinde Steinigtwolmsdorf für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Gemeinde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 2

Kostenhöhe

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung.

Für Amtshandlungen, die nicht im SächsKVZ enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im SächsKVZ vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 Euro erhoben.

§ 3

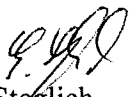
Anwendung dieser Satzung

Diese Satzung findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Satzungen entsprechend Anwendung, soweit dort nichts abweichendes bestimmt wird.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung (nebst Anlage) vom 16.10.2001 außer Kraft.

Steinigtwolmsdorf, 17.05.2006


Steglich
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung SächsGemO

nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurde,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3. oder 4. geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

1. und 3. sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung ist am 27.05.2006 im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda, öffentlich bekannt gemacht worden.

Regelkostenverzeichnis der Gemeindeverwaltung Steinigtwolmsdorf

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.	Beglaubigungen	
1.1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
1.1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl.	0,50 / angefangene Seite mind. 5,00
1.1.2.1.	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher bzw. sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 / angefangene Seite mind. 5,00
1.1.2.2.	bei Schriftstücken, die die Behörde selbst erstellt hat	5,00
1.1.3.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	10,00
1.2.	Erteilung einer Bescheinigung	
1.2.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
1.2.2.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5,00
1.2.3.	Bearbeitung eines Antrages zur Vergabe einer Hausnummer	15,00
1.3.	Einsichtsgewährung/Auskünfte	
1.3.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Büchern, soweit die Einsicht nicht in einen gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch mind. 5,00
1.3.2.	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 – 250,00
1.4.	Überlassung von Akten	
1.4.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	25,00
1.4.2.	über abgeschlossene Verfahren	10,00
1.5.	Fristverlängerung	
1.5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung, Bewilligung vorgeseh. Gebühr mind. 5,00
1.5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00
1.6.	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mind. 5,00 bei gebührenfreier Erteilung der Erstschrift beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite mind. 5,00
1.6.1.	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses	20,00
1.7.	Aufnahme einer Niederschrift	10,00 / angefangene Stunde

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
1.8.1.	Mahnung nach § 13 SächsVwVG (für alle öffentl.-rechtl. Forderungen)	5,00
1.8.2.	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr lt. Tabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
1.8.3.	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr
1.8.4.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 – 50,00
1.8.5.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5,00 – 1.000,00
1.8.6.	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	5,00 – 1.000,00 bzw. Höhe der Aufwendung
1.8.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
1.8.7.1.	bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Pkt. 1.8.2. mind. 5,00
1.8.7.2.	Sonstige	5,00 – 100,00
2.	Schreibauslagen/Vervielfältigungen, Kostensatz	
2.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
	für jede weitere Seite	0,15 je Seite
2.2.	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend und kostspielig ist	Gebühr nach Pkt. 2.1. kann bis auf das 5fache erhöht werden
2.3.	Vervielfältigungen Nutzung des gemeindeeigenen Kopiergerätes für die Anfertigung von Kopien (schwarz) DIN A4/DIN A5 je Blatt	0,20
	DIN A4/DIN A5 je Blatt beidseitig	0,25
	DIN A3 je Blatt	0,30
	DIN A3 je Blatt beidseitig	0,40
2.4.	Nutzung der gemeindeeigenen Aushangtafeln bis Format DIN A 5	1,00
	DIN A 4	2,00
	DIN A 3	3,00
2.5.	Kosten für den Ersatz für verloren gegangene Hunde-Steuermarke	3,00
2.6.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung - an den Verlierer, Eigentümer bei Sachen bis zu 500,00 €	2 v.H. des Wertes mind. 5,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	- an den Finder bis zu einem Wert von 125,00 €	gebührenfrei
	- bei Sachen ab 125,00 €	2 v.H. des Mehrwertes
	- bei Tieren	2 v.H. des Wertes mind. die Unterbringungskosten
2.7.	Gewerbe-/Gaststättenrecht	
2.7.1.	Anmeldung eines Gewerbes	25,00
2.7.2.	Um- und Abmeldung eines Gewerbes	15,00
2.7.3.	Auskunft über einen Gewerbebetrieb -einfach-	5,00
2.7.4.	Auskunft über einen Gewerbebetrieb -erweitert-	10,00
2.7.5.	Unbedenklichkeitsbescheinigung §66 (2) GewO	10,00
2.7.6.	Festsetzung eines Volksfestes/Messe/Ausstellung nach §60 i.V. §69 GewO	15,00
2.7.7.	Antrag auf vorübergehende Gestattung nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes	15,00
2.8.	Vorkaufsrecht Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch	
2.8.1.	für ein unbebautes Grundstück	15,00
2.8.2.	für ein bebautes Grundstück	25,00
2.9.	Baurecht	
2.9.1.	Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen nach § 62 Abs. 1 SächsBO ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen	30,00
2.9.2.	Erteilung einer Zustimmung nach § 63 BauGB	10,00
2.9.3.	Bearbeitung eines Fördermittelantrages Erteilung der gemeindlichen Stellungnahme	8,00
3.	Naturschutz/Umwelt	
3.1.	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsanordnungen im Rahmen einer Gestattung	25,00 – 5.000,00
3.2.	Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, zur Einstellung von Arbeiten o.v. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25,00 - 5.000,00
3.3.	Untersagung eines Eingriffes, der weder einer Gestattung noch einer Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf	10,00 – 500,00
3.4.	Bearbeitung eines Antrages zur Fällung von Bäumen	
3.4.1.	- ein Baum	10,00
3.4.2.	- zwei bis fünf Bäume	15,00
3.4.3.	- sechs bis zehn Bäume	20,00
3.4.4.	- über zehn Bäume	25,00
3.5.	Erteilung der Genehmigung für das Verbrennen von Baumverschnitt und Gartenabfällen	10,00
3.6.	Genehmigung eines Lagerfeuers	5,00
3.7.	Genehmigung eines Feuerwerkes	10,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.	Genehmigungen von Plakatierungen	
4.1.	pro Plakat A 4	1,50
4.2.	pro Plakat A 3	2,00
4.3.	pro Plakat A 2	2,50
4.4.	pro Plakat A 1	3,00